

**SATZUNG**

des

**BUNDESVERBAND FREIER SACHVERSTÄNDIGER e.V. (BVFS)**



ENTWURF  
12/2025 v3.1  
BVFS e.V.  
Satzung 2026

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein (§ 21 BGB) führt den Namen:

**BUNDESVERBAND FREIER SACHVERSTÄNDIGER e.V. (BVFS)**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 7378 eingetragen

Er hat seinen Geschäftssitz in Düsseldorf.

Bei Bedarf kann eine abweichende Postanschrift (Geschäftsstelle) geführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der BUNDESVERBAND FREIER SACHVERSTÄNDIGER e.V. (BVFS) ist ein Zusammenschluss freiberuflich arbeitender freier Sachverständiger in einem Berufs- und Wirtschaftsverband zur gemeinsamen Interessenvertretung.

Zweck ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der freien Sachverständigen. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller freien Sachverständigen in einem gemeinsamen Verband.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vertretung der Interessen der freien Sachverständigen gegenüber der Legislative und der Exekutive, sowie gegenüber Behörden, Ämtern und Gerichten verfolgt. Zur Sicherstellung der insbesondere von Behörden und Gerichten an einen freien Sachverständigen gestellten hohen Anforderungen erfolgt im Rahmen von Arbeitstagungen ein Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene.

Durch Vorträge und Kongresse werden die Verbandsmitglieder jeweils über den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik informiert, um ihr Leistungsvermögen und ihren beruflichen Erfolg zu sichern.

Darüber hinaus soll der Öffentlichkeit, insbesondere aber auch Behörden, Verbänden, Gerichten und Industrie- und Handelskammern die Auswahl des für ihre Problemstellung jeweils richtigen freien Sachverständigen durch die Bekanntgabe von aktuellen Mitgliederlisten erleichtert werden.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person erwerben, die ihre Erfahrung als freier Sachverständiger nachweisen kann. Mitglied werden kann auch eine juristische Person oder ein anderer eingetragener Verein.

Einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder das Berufsbild des freien Sachverständigen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmebewerberinnen und -bewerber haben einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers, sowie Nachweise über seine Qualifikation zum freien Sachverständigen enthalten muss. Die Identität ist durch eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses zu bestätigen.

Über die Aufnahme und den Eintrag in die Sachverständigenrolle entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt zunächst als vorläufiges Mitglied für einen Zeitraum von einem Jahr und dient dem Nachweis der besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers auf seinem Fachgebiet. Die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgt automatisch nach einem Jahr, wenn innerhalb dieser Zeit keine ausschließenden Gründe bekannt werden.

Ehrenmitglieder werden vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes ernannt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verband.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über den Ausschluss nach Anhörung des Aufsichtsrats entscheiden.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste und aus der Sachverständigenrolle gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben/Rückschein“ zuzustellen. Sie muss die Androhung der möglichen Streichung enthalten. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane vorliegen sowie aus besonderem wichtigem Grund.

Einen begründeten Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich stellen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates und des betroffenen Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, sämtliche Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, sowie zu begünstigten Konditionen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

## **§ 7 Gebühren**

Bei der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Bearbeitungs- und Überprüfungsgebühr in Höhe von 350,00 € zu zahlen, die vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ermäßigt werden kann.

Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und im Folgejahr des Eintrittsdatums fällig. Der Jahresbeitrag in Höhe von 170,00 € kann vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates und des Kassenprüfers den Erfordernissen des Verbandes angepasst werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht widerspricht.

Die Begleichung erfolgt durch ein SEPA-Lastschriftverfahren, dem der Antragsteller im Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag vom Vorstand gestundet, oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Die Organe des Verbandes**

## **§ 8 Verbandsorgane**

- Mitgliederversammlung (§32 BGB)
- Vorstand (§ 26 BGB)
- Aufsichtsrat

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich im letzten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands in Präsenz, virtuell oder als hybride Veranstaltung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden ( Details §10). Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand hat für die Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnungspunkte aufzustellen:

- Begrüßung durch den Vorstand
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Geschäftsbericht des vergangenen Jahres
- Kassenbericht des vergangenen Jahres
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Aufsichtsrates
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
- Neuwahl des Kassenprüfers
- Neuaufnahmen und Ehrungen
- Verschiedenes

## **§ 10 Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands in Präsenz, virtuell oder als hybride Veranstaltung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet ausschließlich in elektronischer Form statt. Die Mitglieder nehmen über ein geeignetes Videokonferenzsystem teil, das eine gleichzeitige Bild- und Tonübertragung ermöglicht.

Die virtuelle Teilnahme gilt der persönlichen Anwesenheit gleich. Sämtliche Rechte der Mitglieder, insbesondere Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrechte, müssen gewährleistet sein. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Der Vorstand hat den Mitgliedern die Zugangsdaten sowie technische Hinweise (frühestmöglich) spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.

Beschlüsse, die in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie Beschlüsse in Präsenzversammlungen.

Für den Fall technischer Störungen einzelner Teilnehmender, die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, kann die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß fortgeführt werden. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, sofern kein grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Erteilung der Entlastung;

Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;

Vorschläge für die Verleihung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft. Die Entziehung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verbandsinteressen zulässig;

Vorschläge und Begründungen für ein Ausschlussverfahren aus dem Verband;

die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsberechtigt.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festzusetzenden Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail geladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Ladung ist an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse eines Mitglieds zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung gestellt werden, solange sie nicht in die Rechte der Mitglieder eingreifen (z.B. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen). Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag aufgenommen wird.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen.

Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer. Dessen Ernennung erfolgt durch den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter.

Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an andere Verbandsmitglieder ist bei Präsenzveranstaltungen zulässig. Ein Verbandsmitglied darf jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Beschlüsse und Wahlen (Entscheidungen) werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom nach Lebensjahren ältesten, anwesenden Verbandsmitglied zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Vorstand (§ 26 BGB)**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie aus zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich vertreten. Außergerichtlich besteht Einzelvertretungsberechtigung.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit Auskunft über alle Belange des Verbandes zu erteilen.

Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes sorgfältig zu wahren und haftet für seine Handlungen und Unterlassungen für jeglichen Vorsatz und für grob fahrlässiges Verhalten.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind und wird hierin von der Geschäftsstelle unterstützt. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung;
- die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Anstellung und Kündigung von Verbandsangestellten.

## **§ 16 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Verbandsmitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit bestellt.

Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal jährlich eine Aufsichtsratssitzung ab. Diese Sitzung kann in Präsenz, virtuell oder als hybride Veranstaltung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Zum Aufgabengebiet des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

- die Beratung des Vorstands in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten;
- die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und der Geschäftsstelle;
- die Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Auflösung des Verbands.**

Für die Auflösung des Verbandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist für die erforderliche Liquidation verantwortlich.

Das nach Abschluss der Abwicklung vorhandene Verbandsvermögen wird einem Verein zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke zu verwenden hat.